



**Erklärung über die Konformität mit § 48 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 21 EEG 2017
 („Solare Strahlungsenergie, Gebäude – Einspeisevergütung für Kleinanlagen“)**

V-Nr.: <small>(Wird vom EZV ausgefüllt)</small>	EEG-Anlagenschlüssel: <small>(Wird vom EZV ausgefüllt)</small>
---	--

Anlagenbetreiber	Anlagenstandort
Name:	Straße/Hausnr.:
Vorname:	PLZ/Ort:
Straße:	Ortsteil:
Hausnr.:	Gemarkung:
PLZ, Ort:	Flur-Nr.:

Alle Angaben beruhen auf dem EEG 2017

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Der Anlagenbetreiber wünscht ausdrücklich, dass die EZV die Anlage nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2017 (**Einspeisevergütung vom Netzbetreiber für Anlagen ≤100kW**) vergütet. Die Vorgaben nach § 21 Abs.2 sind vollständig erfüllt.
- Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass er die Anlage gemäß § 6 EEG und gemäß Marktstammdatenregisterverordnung innerhalb der darin genannten Fristen (**innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme**) im Webportal bei der Bundesnetzagentur gemeldet hat.
- Bei Inbetriebnahme nach dem 31.12.2015: Die PV-Anlagenleistung (installierte Leistung) beträgt maximal 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG).
- Die PV-Anlage ist ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht (§ 48 Abs. 2 EEG) und das Gebäude/die Lärmschutzwand wurde vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet.
- Die PV-Anlage ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht, das kein Wohngebäude darstellt und im Außenbereich (nach § 35 Baugesetzbuch) errichtet wurde (§ 48 Abs. 3 EEG). Die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 3 Ziff. 1-3 EEG liegen nachweislich vor.
- Die Anlage ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit einer technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG ausgestattet. Das Inbetriebnahmeprotokoll der Einrichtung liegt bei.
- Die PV-Anlage verfügt über eine installierte Leistung von höchstens 30 kW und ist am Netzverknüpfungspunkt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf eine maximale Einspeiseleistung von 70 Prozent der installierten Leistung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2b) EEG begrenzt. Das Inbetriebnahmeprotokoll der Einrichtung liegt vor.
- Die erzeugte Energie wird ganz oder teilweise selbst verbraucht (Eigenversorgung) Die EEG-Eigenversorgungserklärung liegt vor.
- Es werden weitere Letztverbraucher versorgt (z.B. Selbstversorgergemeinschaften)

Die PV-Anlage wurde am _____ in Betrieb genommen.
 Die technische Einrichtung oder die Begrenzung der Einspeiseleistung gemäß § 9 EEG ist seit _____ funktionsfähig vorhanden.

Der Anlagenbetreiber ist sich darüber bewusst, dass sobald die Voraussetzungen des EEG nicht mehr erfüllt sind, der Anspruch auf die Vergütung ganz oder teilweise entfällt.
 Der Anlagenbetreiber hat der EZV Energie- und Service GmbH Änderungen der in diesem Zusammenhang relevanten Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen.
 Der Anlagenbetreiber kommt seinen Mitteilungspflichten nach § 71 EEG **unaufgefordert** nach.
 Dem Anlagenbetreiber ist der Wortlaut des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bekannt.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Anlagenbetreibers